

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Rolf Richterich, FDP: Änderung § 101 Abs. 2 RBG; Garagenvorplätze bei direkten Ausfahrten auf Strassen**

Autor/in: [Rolf Richterich](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 10. September 2009

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Gemäss Raumplanungs- und Baugesetz ist bei einer Garage mit direkter Ausfahrt ein Abstand von mindestens 5 m zur Strassenlinie gefordert. Diese Regelung wird mit der Verkehrssicherheit begründet.

Die Regelung gilt bei Ausfahrten auf allen Typen von Strassen: von der stark befahrenen Hauptstrasse bis zur Erschliessungsstrasse, die in einer Sackgasse endet. Auf kaum befahrenen Gemeindestrassen ist das Argument der Verkehrssicherheit nicht haltbar, zumal auf den meisten Gemeindestrassen parkiert werden darf.

Weiter behandelt das Gesetz Garagen und Carports unterschiedlich. Die direkte Ausfahrt eines Carports ist zulässig. Im Unterschied zu einer Garage verfügt ein Carport definitionsgemäss über kein Tor. Die Unterscheidung verwischt aufgrund des technischen Fortschritts aber zunehmend. Heute werden neue Tore meist mit einer Fernbedienung gesteuert, mittels derer beim Heranfahen das Tor, vielfach neu ein Schiebtor, geöffnet werden kann, so dass gleich wie bei einem Carport in die Garage eingefahren werden kann.

Weiter ist anzumerken, dass diese Regelung der kantonalen Zielsetzung einer verdichteten Bauweise entgegensteht. Unabhängig von der Zweckmassigkeit muss vor einer Garage zwingend ein Platz in der Grösse eines Stellplatzes frei gehalten werden. Dieser wird häufig erst noch versiegelt.

Aus genannten Gründen ist § 101 Abs. 2 RBG zu ändern. In erster Linie sind zwei Varianten denkbar: So kann einerseits der zweite Satz ersatzlos gestrichen werden. Massgebend bleibt die im ersten Satz verankerte Einhaltung der Verkehrssicherheit. Damit kann besser auf die jeweilige Situation reagiert werden. Als weitere Möglichkeit bestünde die Einschränkung, dass nur bei einer Ausfahrt auf eine Kantonsstrasse ein Mindestabstand vorgeschrieben ist. Mit dieser Formulierung würde zwischen den verkehrsorientierten Kantonsstrassen und den nutzungsorientierten Gemeindestrassen unterschieden.

Weitere Möglichkeiten sind denkbar und im Rahmen der Behandlung der Motion zu prüfen. Die Einhaltung der Verkehrssicherheit bleibt erklärtes Ziel.

Aufgrund der dargelegten Sachlage wird beantragt, § 101 Abs. 2 RBG wie folgt oder sinn- gemäss zu ändern:

Variante 1:

Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze dürfen nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. ~~Garagen mit direkter Ausfahrt müssen mindestens einen Abstand von fünf Metern zur Strassenlinie einhalten.~~

Variante 2:

Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze dürfen nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. Garagen mit direkter Ausfahrt auf Kantonsstrassen müssen mindestens einen Abstand von fünf Metern zur Strassenlinie einhalten.